

## **Urteil aus 2004 einer Familienrichterin an einem AG (Fall 411):**

....

Der Unterhaltsanspruch der Klägerin Ziff. 2 ist jedoch ab Mai 2003 zu kürzen, da sie hartnäckig und auf Dauer den Umgang zwischen Vater und Tochter vereitelt.

....

Ab Mai 2003 ist ihr jedoch vorzuhalten, dass sie den Umgang zwischen Vater und Tochter vereitelt hat.

....

Auch im nachfolgenden Umgangsverfahren äußerte die Kindesmutter die Auffassung, ein Umgang zwischen Vater und Kind solle nicht stattfinden, da das Kind noch viel zu klein sei und im Übrigen ihren ehemaligen Lebensgefährten als seinen Vater betrachte. Diese Argumentation wiederholte die Klägerin Ziff. 2 auch im nachfolgenden Beschwerdeverfahren (BL 119 ff d. Akten).

Wenn die Kindesmutter aber wünscht, dass das Kind weiterhin ihren ehemaligen Lebensgefährten als seinen Vater ansieht und erst später erfahren solle, wer sein wahrer biologischer Vater ist, kann auch ein betreuter Umgang diese Absicht der Kindesmutter nicht verwirklichen.

Folgerichtig hat die Kindesmutter bei ihrer Anhörung im Umgangsverfahren sämtliche Vorschläge des Kindesvaters und des Gerichtes mit fadenscheinigen Gründen als undurchführbar zurückgewiesen und selbst keinerlei konkrete Vorschläge machen können. Deshalb war das Gericht nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung im Umgangsverfahren sicher, dass die verbal erklärte Bereitschaft, einen betreuten Umgang zu unterstützen, rein prozesstaktischer Natur ist und es ohne Zwangsmaßnahmen gegen die Kindesmutter niemals zu einem Umgang mit dem Kindesvater kommen wird.

Dies hat sich tatsächlich im Nachhinein auch bewahrheitet.